



**Mitteilung zum Beschluss Nr. 29-12/202 des Gemeinderates Crostwitz am 27.01.2022
in der nichtöffentlichen Sitzung am 16.12.2021**

Mitteilungsgegenstand:

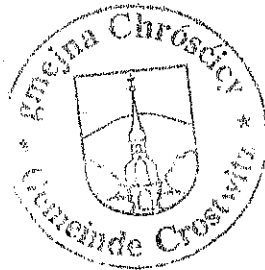
Beschluss zur Einstellung eines Gemeindearbeiters

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz bevollmächtigt den Bürgermeister, mit Herrn Thomas Kreuz einen Arbeitsvertrag als Gemeindearbeiter für den Bauhof und die kommunalen Objekte der Gemeinde Crostwitz abzuschließen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Marko Klimann
Bürgermeister





Mitteilung des Gemeinderates Crostwitz am 27.01.2022

Mitteilungsgegenstand:

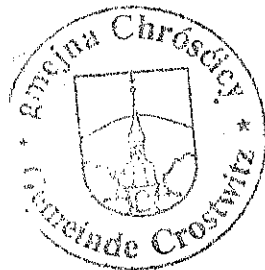
Mitteilung des Sächsischen Rechnungshofes

Sachstand / wopisanje wobstejnósće:

Der Sächsische Rechnungshof (SRH) legt seinen Jahresbericht 2021 – Teil II der Öffentlichkeit vor. Der Jahresbericht – Teil II steht auf der Homepage des SRH in der Rubrik „Jahresberichte“ unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: Jahresbericht 2021 – Teil II

Der Jahresberichtsbeitrag „Organisatorische Umsetzung der Neuregelung des §2b (UStG) zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) im kommunalen Bereich“ ist Bestandteil des Jahresberichts 2021 – Teil II und ist gemäß § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO dem Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten vorzulegen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage

Anschreiben vom 15.12.2021
Jahresbericht 2021 – Teil II



Beschluss Nr. 01-01/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 27.01.2022

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 147 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Die Bauherren Nahla und Paul Berka beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 147 der Gemarkung Crostwitz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

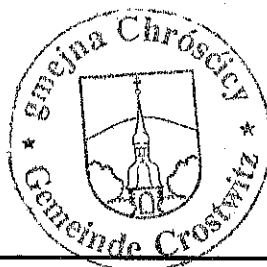
Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Crostwitz, entspricht deren Festsetzungen und ist somit gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB zulässig. Den Bauherren wurde am 05.08.2021 ein Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses erteilt. Gemäß Vorbescheid ist bei gesicherter Erschließung das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig. Die Erschließung ist gesichert. Die seitens des AZV „Am Klosterwasser“ und der EWAG Kamenz zum Vorbescheid abgegebene Stellungnahme zur gesicherten Erschließung ist zu beachten.
2. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Von den Bauherren sind eine Zisterne (5000 Liter) und Versickerung auf dem eigenen Grundstück vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------------------------|-----------|
| Anzahl der Stimmberechtigten: | 12+Bgmst. |
| davon anwesend: | 12+Bgmst. |
| Ja-Stimmen: | 13 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 02-01/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 27.01.2022

Beschlussgegenstand:

Diskussion und Beschluss zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Crostwitz

Sachstand:

Die Gemeinden können nach § 4 Abs. 1 SächsGemO weisungsfreie Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Die Spezialermächtigungen für die Regelung von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen durch die Gemeinden sind der § 8 Bundesfernstraßengesetz sowie die §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes.

Jegliche Nutzung von öffentlichen Straßen außerhalb der vorgesehenen Form zum Verkehr im Rahmen der Widmung und öffentlichen Vorschriften stellt eine Sondernutzung dar. Hierzu zählen unter anderem Plakatierungen, Aufstellen von Werbeträgern oder Ablegen von Baumaterial. Diese Abweichungen sind durch Satzung zu regeln.

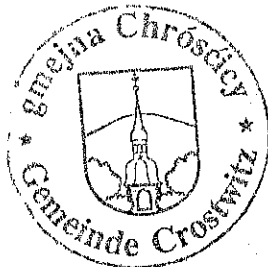
Die Gemeinde Crostwitz verfügt derzeit nur über eine Plakatierungssatzung. Andere Ausnahmen, wie beispielsweise Wahlwerbung, sind in der Gemeinde nicht abschließend geregelt.

Durch den Beschluss der Sondernutzungssatzung werden die Nutzungsmöglichkeiten an Straßen und Straßenrandbereichen in der Gemeinde Crostwitz verbindlich geregelt und gleichzeitig ein transparentes Verwaltungshandeln gesichert. In der zu beschließenden Satzung geht die Plakatierungssatzung mit auf, sodass eine gesonderte Regelung nicht mehr notwendig sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die vorliegende Sondernutzungssatzung. Gleichzeitig wird die Plakatierungssatzung vom 28.09.2007 mit der 1. Änderung vom 05.06.2008 aufgehoben.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Sondernutzungssatzung

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------------------------|-----------|
| Anzahl der Stimmberechtigten: | 12+Bgmst. |
| davon anwesend: | 12+Bgmst. |
| Ja-Stimmen: | 13 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 03-01/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 27.01.2022

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Crostwitz

Sachstand:

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 88 SächsGemO.

Die Gemeinde hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, nach gesetzlicher Änderung zum 01.01.2018 des § 88 Abs. 5 SächsGemO, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse von 2013 bis 2018 auf Anhang und Rechenschaftsbericht zu verzichten. Der Jahresabschluss unterliegt entsprechend § 88 SächsGemO i. V. m. § 103 Abs. 1 SächsGemO der örtlichen Prüfung. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Treuhand-Gesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen GmbH von Juli bis September 2021 mit Unterbrechungen durchgeführt und am 12.11.2021 abgeschlossen.

Mit abschließendem Prüfbericht wurde der Gemeinde Crostwitz ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Crostwitz.

| Aktivseite | | Passivseite | |
|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------|
| 1. Anlagevermögen | 7.619.752,53 € | 1. Kapitalposition | 4.454.893,30 € |
| 2. Umlaufvermögen | 52.506,98 € | 2. Sonderposten | 2.704.922,53 € |
| 3. Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 € | 3. Rückstellungen | 2.600,00 € |
| | | 4. Verbindlichkeiten | 451.029,21 € |
| | | 5. Rechnungsabgrenzungsposten | 58.814,47 € |
| Bilanzsumme | 7.672.259,51 € | Bilanzsumme | 7.672.259,51 € |

Ergebnisrechnung:

| | |
|---------------------------|----------------|
| Ordentliche Erträge: | 1.253.663,49 € |
| Ordentliche Aufwendungen: | 1.377.722,01 € |
| Ordentliches Ergebnis: | -124.058,52 € |
| Sonderergebnis: | 858,59 € |
| Gesamtergebnis: | -123.199,93 € |

Verwendung und Deckung des Jahresergebnisses:

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von -124.058,52 € und der Überschuss im Sonderergebnis von 858,59 € wurden mit dem Basiskapital entsprechend § 131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO verrechnet.



Finanzrechnung

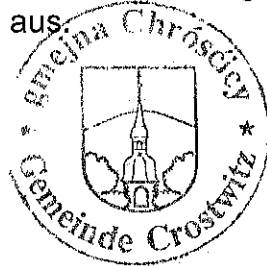
| | |
|---|---------------|
| Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit: | -38.330,49 € |
| Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit: | -85.123,13 € |
| Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit: | -21.169,03 € |
| Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr: | -144.622,65 € |

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2022 nach Durchführung der örtlichen Prüfung die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses zum Stand 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 7.672.259,51 €.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 ist gemäß § 88 c SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit den dazugehörigen Unterlagen – Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung – liegt dauerhaft öffentlich in der Gemeindeverwaltung bzw. im Verwaltungsverband während der Öffnungszeiten zur jedermanns Einsichtnahme aus.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|-----------|
| Anzahl der Stimmberechtigten: | 12+Bgmst. |
| davon anwesend: | 12+Bgmst. |
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 2 |
| ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0 | |
| Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen. | |



Beschluss Nr. 04-01/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 27.01.2022

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Zugehörigkeit und Mitarbeit an der Erstellung sowie der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027

Sachstand:

Die Gemeinde Crostwitz hat im Zeitraum 2014 bis 2020 mit fünfzehn anderen Gemeinden als LEADER-Region OHTL die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft unterstützt.

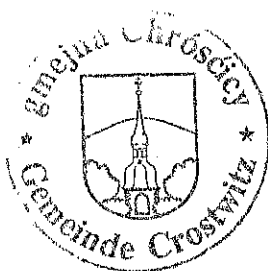
Der Verein zur Entwicklung der OHTL e. V. ist der Träger der ländlichen Entwicklung und erreicht seine Ziele auf der Grundlage des geltenden Konzeptes zur integrierten ländlichen Entwicklung, der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES).

In Vorbereitung auf die nächste EU-Förderperiode 2023 bis 2027 wird im Zeitraum November 2021 bis Juni 2022 die neue LES unter Mitwirkung der örtlichen Gemeinschaft erarbeitet. Dafür ist die Mitwirkung der Kommunen und der Beschluss der Zustimmung zur neuen LES im Juni 2022 erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, bei der Erstellung und der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 mitzuwirken.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------------------------|-----------|
| Anzahl der Stimmberechtigten: | 12+Bgmst. |
| davon anwesend: | 12+Bgmst. |
| Ja-Stimmen: | 13 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 05-01/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 27.01.2022

Beschlussgegenstand:

Festsetzung von privatrechtlichen Nutzungsentgelten für Objekte und Ausstattungsgegenstände der Gemeinde Crostwitz

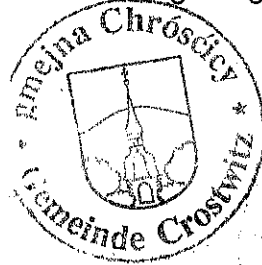
Sachstand:

Mit Beschluss Nr. 07-02/2020 wurden für die Nutzung gemeindeeigener Objekte privatrechtliche Entgelte festgesetzt. Durch die Errichtung der Grillhütte in Crostwitz ergibt sich die Notwendigkeit, die Tabelle der Nutzungsentgelte zu aktualisieren. Darüber hinaus sollen für die Ausleihe von Ausstattungsgegenständen der Mehrzweckhalle Jednota (z. B. Geschirr, Besteck, Stühle etc.) verbindliche Entgelte festgelegt werden, da es hierfür bisher keine einheitliche Regelung gibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die beiliegende Änderung der Festsetzung von privatrechtlichen Nutzungsentgelten für Objekte und Ausstattungsgegenstände der Gemeinde Crostwitz.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Änderung Nutzungsentgelte

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.